

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Oberste.Jagdbehörde@mulnv.nrw.de

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Holger Sticht
Vorsitzender

Fon: 0211 / 30 200 5 - 0
Fax: 0211 / 30 200 5 - 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 04.06.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften, Entwurf einer Verordnung zur Änderung der LandesjagdzeitenVO

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Folgenden nehmen wir in oben benannter Sache wie folgt Stellung.

Nachfolgend erhalten Sie

- A. eine Kurzfassung zur Betrachtung der geplanten und von uns geforderten Änderungen sowie
- B. eine detaillierte Betrachtung des Gesetzes bzw. der Verordnungen mit teils ausführlichen Begründungen und Quellenangaben.

A. Änderungen der Entwürfe

Landesjagdgesetz

Liste jagdbarer Arten (§ 2 LJG)

Die Auswahl jagdbarer Arten beachtet weder § 1 Tierschutzgesetz noch Naturschutz- und Nachhaltigkeitskriterien. Es sollten nur die sechs Arten aufgenommen werden, die nachhaltig verwertet werden können und für die gleichzeitig eine wirtschaftliche Verwertung nachweisbar ist. Dies sind Wildschwein, Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch, Reh und Mufflon. Insbesondere die Aufnahme von Vögeln wie bspw. Greifvögeln und Möwen, von Europäischer Wildkatze, Fischotter, Baumarder und Mauswiesel ist mit dem Schutz der biologischen Vielfalt unvereinbar. Der Wisent muss in der Liste jagdbarer Arten (mit ganzjähriger Schonzeit) belassen werden, um im Falle von Schäden die Entschädigungspflicht anwendbar zu machen.

Die Änderungen werden abgelehnt.

Befriedete Bezirke (§ 4 LJG)

Die Befreiung vom Jagdzwang muss auch für juristische Personen ermöglicht werden. Neben ethischen müssen auch wissenschaftliche Gründe angeführt werden können. Wir fordern eine entsprechende Änderung des § 4.

Jagdpacht (§ 9)

Die Verlängerung der Mindestpachtdauer bedeutete einen sachlich unbegründeten Eingriff in die Rechte des Eigentümers.

Die Änderung wird abgelehnt.

Gesellschaftsjagd (§ 17 a LJG), ebenso Bußgeldvorschriften (§ 55)

Die Sicherheit der Allgemeinheit sowie der Tierschutz müssen Vorrang vor einer Erleichterung des Schießnachweises behalten. Das Ersetzen von „Nachweis der besonderen Schießfertigkeit“ durch Schießübungsnachweis“ lehnen wir ab, da für den Gebrauch tödlicher Waffen der Nachweis bestmöglicher Qualifikationen notwendig ist.

Die Änderungen werden abgelehnt.

Sachliche Verbote (§ 19 LJG)

Für Jagden im Bereich von Grünbrücken und anderen Querungshilfen fehlen sachliche Gründe, u.a. da die Afrikanische Schweinepest faktisch nicht durch jagdliche Methoden bekämpft werden kann. Ferner sind entsprechende Eingriffe weder mit dem großen Naturschutzwert noch mit den volkswirtschaftlichen Investitionen vereinbar (Nr. 7).

Es gibt keine sachlichen Gründe für eine Aufhebung des Baujagdverbots, die Baujagd steht dem Tierschutz und dem Naturschutz entgegen. Zudem wurden im Jagdjahr 2016/17 etwa 2.000 Füchse

mehr in NRW durch Jäger getötet als noch in 2014/15 und damit vor Inkrafttreten des ökologischen Jagdgesetzes (Nr. 8).

Das sog. „crow busting“ auf Krähenvögel muss ein Verbot bleiben, da zum einen die Jagd auf Krähenvögel inkl. Rabenkrähe nicht sachlich begründbar ist und zum anderen die Außendarstellung von Jäger*innen durch solche Massentötungen Schaden nimmt (Nr. 10).

Die Änderungen werden abgelehnt.

Örtliche Verbote (§ 20 LJG)

Wir fordern u.a. für Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebieten ein grundsätzliches Jagdverbot, Ausnahmen gemäß BNatschG sind ausschließlich durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB) zu ermöglichen. Jagdausübung bedeutet immer einen Eingriff in die Schutzgüter des Schutzgebiets, der dem Schutzzweck entgegensteht. Die geplante Einvernehmensregelung des vorliegenden Entwurfs erleichtert sogar die Jagd und damit Beeinträchtigungen in Schutzgebieten.

Die Änderungen werden abgelehnt.

Inhalt des Jagdschutzes (§ 25 LJG)

Eine Verlängerung der Fütterungszeit ist weder sachlich geboten noch sinnvoll, da alle heimischen und etablierten Arten mit der Witterung in NRW zurechtkommen und Fütterungen, welche grundsätzlich die natürliche Lebensraumkapazität künstlich verändern und insofern regulierend fungieren, eine Ursache für Konflikte mit Länd- und Forstwirtschaft darstellen können.

Die Änderung wird abgelehnt.

Jagdhunde (§ 30 LJG)

Die Ausbildung am lebenden Tier ist nicht vereinbar mit dem Tierschutzgesetz. Die Aufweichung der bestehenden gesetzlichen Regelung durch eine Erweiterung der Jagdhundeausbildung auf flugunfähige Stockenten ist daher abzulehnen. Dies ist zudem geboten, da die Jagd auf Wasservögel inkl. Stockente bei Beachtung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitskriterien nicht vertretbar ist (Abs. 3).

Die Waldschnepfe ist eine in NRW gefährdete Art, die daher nicht zu den jagdbaren Arten bzw. mit Jagdzeit versehenen Arten zählen darf. Für den Jagdausübenden ist die Herkunft der einzelnen Waldschnepfen nicht erkennbar. Unter Beachtung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitskriterien entfällt eine Bejagung der Waldschnepfe (Abs. 1).

Die Änderungen werden abgelehnt.

Aussetzen von Wild (§ 31 LJG)

Die Inhalte dieses Paragraphen sind bereits über das BNatschG vollumfänglich und eindeutiger geregelt. Wir fordern eine entsprechende Anpassung des LJG. Das Aussetzen von Tieren zum Zwecke des Abschusses ist weder naturschutzfachlich noch ethisch vertretbar.

Die Änderungen werden abgelehnt.

Durchführungsverordnung

Schriftliche Prüfung (§ 5 DVO LJG)

Für Absatz 2 fordern wir die Änderung von „insgesamt 500 Fragen“ zu „mindestens 500 Fragen“. Begründung siehe §§ 17/55 LJG.

Die geplanten Änderungen werden abgelehnt.

Kirrung und Fütterung von Schwarzwild (§ 28 DVO LJG)

Das Füttern und Kirren von Wildschweinen bedeutet einen Eingriff in natürliche Kreisläufe, der u.a. unnötigerweise Konflikte mit der Landwirtschaft induziert bzw. fördert. Eine Verdoppelung der Kirrmenge auf einen Liter bedeutet eine Verschlechterung der derzeitigen gesetzlichen Regelung, da hiermit der Wildschweinbestand, der in erster Linie durch Nahrungsverfügbarkeit gesteuert wird, gefördert wird.

Die Änderung wird abgelehnt.

Schießnachweis (§ 34 DVO LJG)

Die Sicherheit der Allgemeinheit sowie der Tierschutz müssen Vorrang vor einer Erleichterung des Schießnachweises behalten. Das Ersetzen von „Nachweis der besonderen Schießfertigkeit“ durch Schießübungsnachweis“ lehnen wir ab, da für den Gebrauch tödlicher Waffen der Nachweis bestmöglicher Qualifikationen notwendig ist.

Die Änderungen werden abgelehnt.

Hirsche (§ 39 – 43 DVO LJG)

Die künstliche Einschränkung von Lebensräumen für Rot- und Damhirsch widerspricht allen Zielsetzungen des Landes zur Wiedervernetzung und zum Erhalt der Biodiversität. Daher fordern wir für diese Arten die Aufhebung von Verbreitungsgebieten/Bewirtschaftungsbezirken.

Die im Rahmen des Änderungsvorhabens geplante Verstärkung der Bejagung von Hirschen in Freigeieten lehnen wir ab, weil sie den gesetzlichen Zielen zum Biotopverbund widersprechen und den für das Überleben der Populationen wesentlichen genetischen Austausch behindern.

Die geplanten Änderungen werden abgelehnt.

VO zur Änderung der Jagdzeitenverordnung

Jagdzeiten (LJZeitVO)

U.a. die Beibehaltung der Dauerjagdzeit führt sämtliche Schonzeiten einzelner Arten sowie den Artenschutz ad absurdum. Hier ist eine Harmonisierung sämtlicher Jagdzeiten auf den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember erforderlich.

Die Jagdzeiten für Vögel und Raubtiere lehnen wir ab, da sie keinen Naturschutz- und Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Einführung der Jagdzeiten für Blässralle, Lachmöwe, Türkentaube und Waldschnepfe lehnen wir aus genannten Gründen ab.

Die Verlängerung der Jagdzeit bei der Rabenkrähe auf den 10. März und damit in die Fortpflanzungszeit stellt einen Verstoß gegen die EU-Naturschutzrichtlinien dar und ist daher abzulehnen.

Die geplanten Änderungen werden abgelehnt.

Änderung LNatschG

Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete (§ 52 Abs. 2)

Die Änderung, die zum Ziel hat, Jagdhunde auch in Vogelschutzgebieten während der Vogelbrutzeit unangeleint laufen lassen zu dürfen, wird aus Arten- und Naturschutzgründen abgelehnt. Die geplante Änderung konterkariert den Zweck des § 52 sowie die Schutzzwecke von Vogelschutzgebieten.

Änderung Landesforstgesetz

Betretungsverbote (§ 3)

Die geplante Änderung, mit der Betretungsverbote auf alle jagdlichen Einrichtungen inkl. bspw. Kirrstellen erweitert werden soll, wird abgelehnt.

Da Jäger nahezu keiner behördlichen Kontrolle im Gelände unterliegen, ist eine öffentliche Kontrolle erforderlich. Diese darf nicht durch unnötige und bürokratische Verbote behindert werden. Mit der Änderung würden tatsächlich nur Jagdausübende, die gesetzes- und verordnungswidrig handeln, gefördert werden. Dies kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.

B. Detaillierte Betrachtung

§ 2 Tierarten LJG, § 1 Tierarten LJZeitVO

Vernünftiger Grund

Ein maßgebliches Kriterium, das bei der Auswahl jagdbarer Arten nicht berücksichtigt worden ist, ist § 1 Tierschutzgesetz. Dieser erfordert einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres¹. Beim Tierschutz handelt es sich um einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch².

Das bedeutet, dass eine Verwertung allein als Grund nicht ausreichen kann. Der vorgeschriebene „vernünftige Grund“ ist so zu deuten, dass nachweisbar sein muss, dass das Tier tatsächlich verwertet wird, dabei eine subsistenzwirtschaftliche Abhängigkeit besteht oder zumindest eine vermögenswerte Leistung erzielt wird.

Nachhaltigkeitskriterien

Neben der Beachtung des vernünftigen Grundes sind aus Sicht des Naturschutzes weitere Kriterien aufzustellen, die eine Nachhaltigkeit der Jagdausübung gewährleisten. Solche Nachhaltigkeitskriterien fehlen dem Gesetzesentwurf.

Eine Nachhaltigkeit besteht aus Sicht des Naturschutzes, wenn

- a) das Tier sinnvoll verwertet wird (vernünftiger Grund gemäß § 1 Tierschutzgesetz),
- b) und die Populationen der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten – auch lokal – nicht gefährdet sind (Referenz sind die Roten Listen und Vorwarnlisten des LANUV NRW³),
- c) und andere Arten oder ihre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden,
- d) sowie Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.⁴

Grundlagenwissen zur Populationsökologie

Die Bestände aller bisher jagdbaren Arten erreichen ohne menschliche Eingriffe eine naturnahe Kapazitätsgrenze. Begrenzende Faktoren sind gemäß Erkenntnissen über Populationsdynamik im Wesentlichen die Ressourcen des Lebensraums (v.a. Nahrung und ihre zeitliche Verfügbarkeit, Raumangebot) und die innerartliche Konkurrenz.⁵⁶⁷ Der Einfluss von Prädatoren auf die Bestandsdichte

¹ Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz)

² Artikel 20a GG: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

³ www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm

⁴ IDUR (2012): Regelungspotentiale zugunsten des Naturschutzes im Zuge der Novellierung der Landesjagdgesetze (unveröffentl.)

⁵ Nach Untersuchungsergebnissen von Paul Errington (1946) ist der Mink zwar der bedeutendste Beutegreifer der Bisamratte, die Populationsgröße der Bisamratte wird jedoch weniger durch die Zahl ihrer Beutegreifer beeinflusst als mehr durch die Besatzdichte des Territoriums. Vor allem umherstreifende Tiere ohne Revier oder verletzte Tiere werden Beute des Mink. Die Populationsgröße der Beute wird in diesem Fall also durch den Ökofaktor „Predator“ auf eine regulierte Dichte begrenzt, die durch die Ökofaktoren „Nahrung“ und „Raum zum Anlegen von Bauen“ vorgegeben ist. Vgl. Mills, L. Scott (2007): Conservation of wildlife populations, Oxford

ihrer Beutetiere ist in den meisten ökologischen Konstellationen tatsächlich bestenfalls marginal, eine Einflussgröße besteht in vielen Fällen v.a. umgekehrt. Daher gibt es auch keinen Anlass, den Einfluss ausgerotteter Beutegreifer (u.a. Wolf, Luchs) ersetzen zu müssen, und so konnte der bisherige Versuch, den Einfluss von Beutegreifern auf unsere Ökosysteme und Bestandsdichten jagdbarer Arten durch menschliches Jagdverhalten zu ersetzen, nur erfolglos verlaufen.

Ist also aus forst- oder landwirtschaftlichen Gründen erwünscht, die Bestandszahlen und -dichten als konfliktträchtig erachteter Arten zu begrenzen, ist ausschließlich zielführend, bei den Ökofaktoren „Nahrungsverfügbarkeit“ und „Lebensraumrequisiten“ anzusetzen.

Vermeidung von Wildschäden

Die Vermeidung von Wildschäden ist als Kriterium für die Auswahl jagdbarer Arten unbrauchbar.

Durch die Jagd bzw. durch die mit ihr verbundene „Hege“ werden häufig konstant hohe Paarhuferbestände erzeugt (u.a. Fütterungen inklusive Lockfütterungen, beschleunigte Reproduktion in Folge der Eingriffe in die soziale Struktur⁶), die erst zu regelmäßigen ökonomischen Schäden führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht überraschend, dass sich die Jagdstrecken von Paarhuferarten in Deutschland, bei nahezu flächendeckender Jagd, seit den 1950ern in etwa vervierfacht haben, dies aber auf großen Flächen nicht zu einer Verbesserung der Verbissituation beigetragen hat.⁹

Die Zäunung von Kulturen (bspw. mit mobilen E-Zäunen), ökologisch verträgliche Vergrämuungsmaßnahmen (Duftmischungen, optische Signale etc.) sowie der Anbau alternativer Pflanzenarten als Ersatz für Mais sind im Vergleich zur Jagd erfolgreichere und nachhaltigere Alternativen, um Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden.

Die Konflikte zwischen Paarhuferarten und Forstwirtschaft sind in der Regel waldbaulich verursacht und damit hausgemacht. In Altersklassenforsten und Wirtschaftswäldern fehlen heute meist Strukturen, die der Naturverjüngung in naturnahen Waldökosystemen Konkurrenzvorteile verschafft: Verlichtungsstadien, auf denen sich bspw. Brombeere oder Weißdorn entwickeln können, die eine Verbissgegenstrategie und damit „Jugendschutz“ für Bäume bieten oder auch der natürliche Verbisschutz umgestürzter Bäume. Erst aufgrund dieses Mangels kommen im Falle langer Wald-Feld-Grenzen die günstigen Nahrungsverfügbarkeiten, die landwirtschaftliche Nutzflächen bieten, und damit evtl. höhere Populationsdichten von Paarhuferarten mit entsprechenden Einflüssen auf angrenzende Waldflächen zum Tragen. Daher ist eine Umstellung der Forstwirtschaft auf eine ökologische Waldwirtschaft das entscheidende Mittel, um Konflikte zu vermeiden.

Vermeidung von Wildseuchen

Die Tollwut wurde in NRW durch Impfung ausgerottet, nicht durch die Bejagung des Fuchses.¹⁰ Ein ähnliches Vorgehen deutet sich derzeit bei der Bekämpfung der Schweinepest als einzig wirkungsvolles Mittel an. Es gibt auch darüber hinaus keine belegten Fälle darüber, dass Tötung und Jagd zur Seuchenbekämpfung beitragen konnten. Vielmehr steht der immer wieder auftretende

⁶ „Die für jagdliche Wildarten vorliegenden Untersuchungen belegen eindrucksvoll die Abhängigkeit der Populationsentwicklung von der Futterzusammensetzung (STUBBE 1981)“. Aus Schubert, R. (1991): Lehrbuch der Ökologie, S. 254, Jena

⁷ Consiglio, C. (1990): Diana e Minerva. Una critica scientifica della caccia, Roma.

⁸ Das Ergebnis der französischen Langzeitstudie (22 Jahre) belegt wissenschaftlich: Wenn hoher Jagddruck herrscht, ist die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen wesentlich höher als in Gebieten, in denen kaum bejagt wird; Servanty et alii (2009): pushed resources and climate-induced variation in the reproductive traits of wild boar under high hunting pressure, Journal of Animal Ecology

⁹ Ammer, C., Vor, T., Knoke, T., Wagner, S. (2010): Der Wald-Wild-Konflikt; Göttinger Forstwissenschaften Band 5, S. 11

¹⁰ Forschungsreport 1/2008, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einsatz von Schlachtabfällen in Kirsungen im Rahmen der „Hege“ sowie der durch Jagddruck bedingte Vergrämungseffekt und die daraus folgende Abwanderung vergrämter Tiere in dem Verdacht, die Ausbreitung von Tierseuchen (Bsp. Schweinepest) zu begünstigen.

Vor diesen Hintergründen ist die Jagd als Mittel zur Seuchenbekämpfung höchst fragwürdig und kann die Tötung auf den Ausnahmefall gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz¹¹ beschränkt werden. Daher sind zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und Gefahrenabwehr keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich oder sinnvoll.

Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild

Eine Bestandsgefährdung seltener Arten geht grundsätzlich nicht von anderen wild lebenden Tierarten aus. Ursachen sind immer die Verschlechterung der Lebensraumqualität (u.a. Mangel an Nahrungsverfügbarkeit, artspezifisch notwendiger Requisiten) bzw. die Fragmentierung und Verkleinerung der Lebensräume. Zum Schutze gefährdeter Arten sind daher zuvorderst Maßnahmen umzusetzen, die diese Ursachen vermeiden.

Sollte es dennoch lokal aus naturschutzfachlichen Gründen als geboten angesehen werden, in Bestände von „Raubtierarten“ einzugreifen, bietet das Bundesnaturschutzgesetz¹² längst umfängliche und ausreichende Ausnahmeregelungen.

Vor diesen Hintergründen ist der „Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild“ als Kriterium für jagdbare Arten unbrauchbar.

Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna

Der Umstand, dass eine Tierart neobiotisch ist, stellt noch kein Naturschutzproblem und damit keinen Grund für eine jagdliche Bekämpfung dar. Ein Problem entsteht, wenn die invasive Bestandsentwicklung einer Art - ob neu oder nicht - andere Arten oder Artengemeinschaften in ihrem Bestand gefährdet. Dies ist bei keinem der in NRW bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nachweisbar.

Sollte es dennoch zukünftig aus naturschutzfachlichen Gründen als geboten angesehen werden, in Bestände von Neozoen einzugreifen, bietet das Bundesnaturschutzgesetz¹³ längst ausreichende Ausnahmeregelungen. Daher sind zum Zwecke der „Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna“ keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich oder sinnvoll und kann dies unter fachlichen Gesichtspunkten nicht als Kriterium für die Ausweisung jagdbarer Arten dienen.

Aus den genannten Gründen ist die Liste der jagdbaren Arten noch um folgende Arten zu reduzieren:

- Feldhase (*Lepus europaeus*)¹⁴
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)¹⁵
- Fuchs (*Vulpes vulpes*)¹⁶

¹¹ http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__45.html

¹² § 45 BNatschG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__45.html

¹³ § 40 BNatschG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__40.html

¹⁴ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; der Feldhase erfährt einen starken Rückgang im langfristigen Bestandstrend; die Hege hat sich in Bezug auf den Feldhasenschutz bislang als wirkungslos erwiesen

¹⁵ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; das Wildkaninchen erfährt einen starken Rückgang im kurzfristigen Bestandstrend; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

- Steinmarder (*Martes foina*)¹⁷
- Iltis (*Mustela putorius*)¹⁸
- Hermelin (*Mustela erminea*)¹⁹
- Dachs (*Meles meles*)²⁰
- Waschbär (*Procyon lotor*)
- Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)
- Mink (*Neovision vison*)²¹
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)²²
- Fasan (*Phasianus colchicus*)²³
- Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)²⁴
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)²⁵
- Graugans (*Anser anser*)²⁶
- Kanadagans (*Branta canadensis*)

¹⁶Beim Rotfuchs findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Die Bejagung zwecks Tollwutbekämpfung war erfolglos, die Tollwut wurde durch Impfung ausgerottet. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁷Beim Steinmarder findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁸Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; beim Iltis wird ein mäßiger Rückgang im langfristigen Bestandstrend festgestellt; es findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁹Rote Liste LANUV NRW (2010): Datenlage unklar; d.h. beim Hermelin reichen die Daten derzeit nicht aus, um eine mögliche Gefährdung einzuschätzen; es findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁰Beim Dachs gibt es laut Roter Liste NRW (2010) einen starken Rückgang im langfristigen Bestandstrend; die Art war durch die Jägerschaft bereits einmal regional ausgerottet worden (Baubegasung); es findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²¹Beim Mink, Waschbär und Marderhund findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren/Neozoen keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²²Rote Liste LANUV NRW (2010): stark gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig; sehr starke Abnahme im kurzfristigen Bestandstrend; eine Verwertung des Rebhuhns ist grundsätzlich möglich, aufgrund des massiven und anhaltenden Bestandseinbruchs mittelfristig aber nicht zu erwarten; die Hege hat sich in Bezug auf den Rebhuhnschutz bislang als wirkungslos erwiesen

²³Beim Fasan findet eine Verwertung statt. Es handelt sich allerdings um einen nicht etablierten, ursprünglich asiatischen Neubürger, der zum Zwecke des Abschusses erst ausgesetzt werden muss und ohne die regelmäßigen Aussetzungen in den allermeisten Gebieten Nordrhein-Westfalens keine dauerhafte Überlebenschance besitzt. Es liegt somit keine Nachhaltigkeit vor.

²⁴Es findet nahezu keine Bejagung des Truthuhns statt, da die jahrzehntelangen Einbürgerungsversuche dieser amerikanischen Neozoe gescheitert sind; eine Hege und damit jagdrechtliche Regelungen, noch dazu in dem betroffenen FFH-Gebiet Kottenforst, sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen

²⁵Bei der Ringeltaube findet nur eine teilweise Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; die Jagd dient vor allem der Vergrämung. Diese letalen Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich oder angezeigt. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen. Eine Bekämpfung im Sinne einer Gefahrenabwehr liegt nicht vor, hätte auch keine jagdrechtliche Relevanz. „Über 80 % der in NRW geschossenen Ringeltauben werden auf dem Heimzug oder während der Brutzeit geschossen“ (CITES-Sachverständiger H. Brücher); damit liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie vor (Q: www.bfn.de/0302_vogelschutz.html).

²⁶Eine Verwertung der Graugans ist möglich und in Einzelfällen vorhanden, spielt aber im Vergleich zur Vergrämung eine untergeordnete, nicht traditionelle Rolle, insbesondere da die Art in historischer Zeit bereits durch die Jagd ausgerottet worden und erst in den vergangenen Jahrzehnten als Brutvogel wiedereingewandert war; letale Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen geschützter nicht jagdbarer Arten durch Schrotstreue sowie zur Verwechslungsfahr mit Saat-, Zwerg- und Bläßgänsen. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

- Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)²⁷
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)²⁸
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Elster (*Pica pica*)²⁹

Die Aufnahme folgender Arten auf die Liste jagdbarer Arten im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs des LJG lehnen wir aus genannten Gründen ab:

- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Möwen (*Laridae*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
- Bläsralle (*Fulica atra*)
- Haubentaucher (*Podiceps christatus*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Greifvögel (*Accipitridae*, *Falconidae*)
- Rostgans (*Tadorna ferruginea*)
- Brandgans (*Tadorna tadorna*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Alle Entenarten (*Anatinae*)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
- Schneegans (*Anser caerulescens*)
- Hohлтаube (*Columba oenas*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Baummarder (*Martes martes*)
- Europäische Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Mauswiesel (*Mustela nivalis*)

²⁷ Bei der Kanadagans und Nilgans findet keine Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; die Jagd dient vor allem der Vergrämung. Diese letalen Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen. Eine Bekämpfung im Sinne einer Gefahrenabwehr liegt nicht vor, es handelt sich nicht um invasive Neozoen, beides hätte auch keine jagdrechtliche Relevanz; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁸ Bei der Stockente findet nur eine teilweise Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; zahlreiche geschützte und gefährdete Wasservogelarten werden durch die Jagd auf die Stockente gestört und durch Schrotstreueung oder Fehlsprache gefährdet und getötet. Außerdem findet eine massive zusätzliche Eutrophierung infolge der Anlockabgabe von Mais und anderen Futtermitteln in Teichen statt.

²⁹ Bei Rabenvögeln wie Rabenkrähe und Elster findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich oder angezeigt; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

Jagdzeiten - LJZeitVO

Nach bisher geltendem Recht sowie nach dem vorliegenden Entwurf kann die Jagd ganzjährig ausgeübt werden, z.B. auf junge Füchse, Schweine und Kaninchen. Das bedeutet, dass es keinerlei Ruhephasen in der Landschaft geben soll.

Diese Dauerjagdzeit führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von nicht jagdbaren, auch geschützten Arten, von geschützten Lebensraumtypen und Erholung suchenden Menschen bzw. Anwohnern. Diese Beeinträchtigungen bestehen insbesondere durch das Querfeldeinlaufen von Jägern mit unangeleiteten Jagdhunden, das Befahren mit dem PKW, den Gebrauch der Waffe.

Dies ist naturschutzrechtlich besonders problematisch, da diese Beeinträchtigungen auch in der Fortpflanzungszeit streng geschützter Arten, für die seitens des Landes eine Verpflichtung zur Erreichung eines guten Erhaltungszustands besteht, stattfinden sollen.

Die dauerhafte Jagdausübung während der winterlichen Ruhezeiten ist insbesondere aus tierschutzrechtlichen, aber auch forstbaulichen Gründen abzulehnen: Während des natürlichen Nahrungsengpasses werden durch Störungen Stoffwechselabläufe gestört, im Falle von Paarhuferarten damit Wildschäden an Bäumen provoziert. So ist es im Falle des Rehs wenig hilfreich, wenn die Jagdzeit für diese Art am 15. Januar endet, die Jagd auf sämtliche Raubtierarten wie bspw. den Fuchs aber über den gesamten Winter fortgeführt werden soll und somit eine dauerhafte Stresssituation durch Querfeldeingehen und Schusswaffengebrauch des Jägers erzeugt wird.

Durch die Jagd wird die Fluchtdistanz von Tierarten deutlich erhöht, die Aktivitätszeit entgegen dem natürlichen Verhalten vieler Tierarten auf die Nacht konzentriert und somit das Naturerlebnis stark beeinträchtigt.

Die Jagdausübung im Gelände unterliegt in der Praxis meist keiner behördlichen Kontrolle, Jäger kontrollieren sich faktisch selbst. Daher spielt die soziale Kontrolle eine wesentliche und an Bedeutung wachsende Rolle. Beispiele zur illegalen Greifvogelverfolgung³⁰ und zu Wolfsabschüssen³¹ aus der jüngeren Vergangenheit zeigen dies auf. Im Sinne einer transparenten Jagdausübung ist daher eine Konzentration der Jagdzeiten, die auch durch Laien nachvollzogen werden kann, geboten. Wie die hohe Zahl und Dunkelziffer von Fällen der Wilderei³² zeigt, kann auch der Jagdausübungsberechtigte von einer solchen Transparenz profitieren.

Die Jagd auf Grau-, Kanada- und Nilgänse ab dem 16. Juli ist mit dem Brutverhalten der Arten unvereinbar. Die Gänse führen dann noch ihre Jungen. Es gibt auch keine Begründung, Gänse während der Brut zu töten.

Vor diesen Hintergründen fordern wir eine Konzentration und Harmonisierung der Jagdzeiten aller Arten sowie aller Altersstadien auf den Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember.

In Bezug auf die Arten Türkentaube³³, Bläßralle, Lachmöwe und Waldschnepfe³⁴ sind darüber hinaus aus den genannten Gründen keine Jagdzeiten zu erlassen.

Die Verlängerung der Jagdzeit bei der Rabenkrähe auf den 10. März und damit in die Fortpflanzungszeit stellt einen Verstoß gegen die EU-Naturschutzrichtlinien dar und ist daher abzulehnen

³⁰ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/greifvogelverfolgung

³¹ www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article106221094/Westerwald-Wolf-mit-grosskalibriger-Waffe-erschossen.html

³² Wald 2/2014, S 44 - 50

³³ Rote Liste Brutvogelarten NRW (2016): Vorwarnliste

³⁴ Rote Liste Brutvogelarten NRW (2016): gefährdet

§ 4 LJG Befriedete Bezirke

Wir fordern, dass neben natürlichen auch juristische Personen für ihre Grundflächen eine jagdliche Befriedung beantragen und sich damit vom Jagdzwang befreien können.

Gemeinnützige Organisationen sind Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, die sich auch oder gerade aus ethischen Motiven für einen bestimmten gesellschaftlichen Bereich engagieren. Das EGMR-Urteil³⁵ bezieht sich nicht auf juristische Personen, da der Kläger eine natürliche Person war, schließt juristische Personen aber nicht aus.

Darüber hinaus stellt der Jagdzwang bzw. die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft einen Eingriff in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht dar.³⁶ Ferner liegt aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von natürlichen und juristischen Personen eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Der Jagdzwang, der noch aus dem Reichsjagdgesetz von 1934 stammt, ist somit verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Wir halten es ferner für erforderlich, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„...wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen oder aus naturschutzfachlichen und wissenschaftlichen Gründen ablehnt.“

Begründung: Gemäß populationsökologischer Erkenntnisse erfolgt durch die Tötung von einzelnen Tieren keine nachhaltige Steuerung der Bestandsdichte, da weder Prädatoren noch Jagdausübende, die versuchen, Prädatoreneinfluss auszuüben, primäre Regulatoren in Ökosystemen darstellen. Die Realität der Jagdausübung der vergangenen Jahrzehnte beweist vielmehr, dass Jagd inklusive Hege nicht zu einer Regulation führt, sondern umgekehrt sehr häufig erst hohe Paarhuferdichten mit daraus resultierenden Wildschäden künstlich induziert.

Ferner geht von der Jagdausübung immer eine Beeinträchtigung von Arten oder Ökosystemen aus: durch jagdliche Einrichtungen sowie durch Störungen in Form des Schusswaffengebrauchs und des Querfeldeingehens mit unangeleintem Hund. Der Grundeigentümer muss in der Lage sein, diese negativen Einflüsse im Sinne des Arten- und Habitatschutzes vermeiden zu können, insbesondere dann, wenn sich auf seinem Grundstück streng geschützte Arten und Lebensraumtypen befinden.

Bezüglich dieser Thematik verweisen wir zusätzlich auf unsere Ausführungen zu § 2 LJG.

Weiterhin sollte § 6 Ziffer (6) BJG nicht ins Landesrecht übernommen werden, weil Inhaber befriedeter Grundflächen nicht für Fütterungen, Anbau von potenziellen Futterpflanzen etc. und daraus resultierenden Wildschäden auf Nachbargrundstücken haftbar zu machen sind.

§ 19 LJG Sachliche Verbote

Verbot Nr. 4 (Schrot- und Bleimunition)

Wir fordern die Ausweitung des bestehenden Verbots:

³⁵www.focus.de/politik/deutschland/schutz-des-eigentums-verletzt-eu-gerichtshof-schraenkt-deutsches-jagdrecht-ein_aid_773239.html

³⁶Juristische Schulung (JuS) 2013 auf S. 925 ff.

„Verboten ist, die Jagd mit Schrotmunition auszuüben.“

Begründung: Die Schrotstreuung^{37,38} kann bewirken, dass nicht anvisierte Tiere verletzt werden und qualvoll verenden. Die EG-Vogelschutz-Richtlinie verbietet daher solche nicht selektiven Jagdmittel. Besonders betroffen ist die Vogeljagd bzw. die Jagd über Gewässern (Stockente, Gänse). Dabei wird in Kauf genommen, dass auch nicht jagdbare bzw. geschützte Arten von Schrotmunition getroffen werden. Ein Verbot der Schrotmunition ist daher aus Gründen des Tier- und des Artenschutzes erforderlich.

Ferner plädieren wir hier für Einfügen eines weiteren Verbots:

„Verboten ist, bei der Jagd bleihaltige Munition einzusetzen.“

Begründung: Blei ist ein für Menschen und Tiere toxisches Schwermetall. In streng geschützten Arten wie bspw. Uhu, Rotmilan oder Seeadler³⁹, die am Ende der Nahrungskette stehen und durch Bleimunition kontaminierte Beutetiere fressen, wird das Blei bis hin zu letalen Dosen akkumuliert. Enten⁴⁰ nehmen Schrotkugeln auf, weil sie sie mit Magensteinen verwechseln, und verenden ggf. qualvoll. Aus Gründen des Artenschutzes ist daher ein Verbot jeglicher bleihaltiger Munition erforderlich.

Verbot Nr. 6 (Nachtjagd)

Das Verbot ist aus naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auszuweiten:

„Verboten ist, Wild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang.“

Begründung: Die öffentliche Sicherheit ist bei Schusswaffengebrauch in der Dunkelheit nicht mehr gewährleistet. Um Jagdunfälle zu vermeiden und Erholungssuchende nicht zu gefährden, ist ein Höchstmaß an Vorbeugung anzuwenden.

Eine Ausnahme von Wildschwein und „Raubtierarten“ bei der Nachtjagd ist sachlich nicht begründbar: eine Unterscheidung bspw. zwischen Stein- und Baumarder ist bei Dunkelheit nicht möglich, jagd- und naturschutzrechtliche Verstöße würden so bei einer Nachtjagd induziert. Wildschweinjagd findet überwiegend und am effektivsten als Bewegungsjagd statt, diese werden aus Sicherheitsgründen tagsüber durchgeführt. Nächtliche Ansitzjagd ist zwecks Erlegens von Wildschweinen nicht erforderlich und steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

³⁷ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/jagd-deutschland/schrot-und-bleiproblematik/schrot-und-niederwild

³⁸ Der Schrotschuss auf Vögel ist eine Jagdmethode, bei der zahlreiche Untersuchungen, auch zuletzt in Brandenburg (Kenntner 2012) zeigen, dass teilweise bis zu 50% der Enten und Gänse Schrotträger sind, d.h. mindestens einmal beschossen wurden, ohne dass sie sofort getötet wurden. Diese Quote der Fehltreffer bis zu 50% repräsentiert jedoch nur den Anteil, der überlebt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein noch weit höherer Prozentsatz nicht direkt getötet wurde und nach dem Beschuss unter Qualen starb. Diese Tiere erscheinen bei keiner Jagdstatistik...“ (Helmut Brücher, CITES-Sachverständiger)

³⁹ www.tagesspiegel.de/wissen/greifvoegel-schleichende-vergiftung/1496598.html

⁴⁰ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/schrot-und-bleiproblematik/niederwild-und-blei

Verbot Nr. 7 (Querungshilfen)

Die geplante Änderung wird abgelehnt. Vielmehr ist eine Ausweitung des Verbots auf den Umkreis von 1.000 Metern erforderlich.

Begründung: Gerade bei Grünbrücken handelt es sich um erhebliche volkswirtschaftliche Investitionen, die im Rahmen des Biotopverbunds und der Wiedervernetzung entscheidende Funktionen erfüllen. Es sollten alle vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, um eine mögliche Beeinträchtigung dieser Funktionen ausschließen zu können. Bei einem Abstand von nur 300 Metern kann es aufgrund der Lärmemissionen durch Schussgebrauch sowie bei günstiger Windrichtung durch Geruch zu einer Beeinträchtigung der Grünbrückenfunktion kommen.

Die im Rahmen der geplanten Änderung avisierte Einführung von Bewegungsjagden auf das Wildschwein gefährdet nicht nur die Querungshilfefunktionen, es ist auch sachlich nicht begründbar: das Wildschwein kann nicht durch jagdliche Methoden reguliert werden. Eine kurzfristige Reduktion erfüllt faktisch keine Aufgaben in Bezug auf eine Seuchenbekämpfung.

Verbot Nr. 8 (Baujagd)

Aus Gründen des Tier- und Artenschutzes fordern wir ein Verbot der Baujagd (Natur- und Kunstbau) auf alle wild lebenden Arten.

Die geplante Änderung lehnen wir ab, da eine Bejagung der betroffenen Arten aus genannten Gründen nicht tier- und naturschutzkonform ist. Eine Änderung ist auch darüber hinaus nicht angezeigt, da im Falle des Fuchses im Jagdjahr 2016/17 etwa 2.000 Füchse mehr in NRW durch Jäger getötet wurden als noch in 2014/15 und damit vor Inkrafttreten des ökologischen Jagdgesetzes.

Verbot Nr. 12 (Katzen- und Hundeabschuss)

Das Verbot des Katzenschießens wird ausdrücklich befürwortet.

Die konstant positive Bestandsentwicklung von Vogelarten (u.a. Rotkehlchen, Zilpzalp) des Siedlungsbereichs (jagdlich befriedete Bezirke, gleichzeitig höchste Hauskatzendichten!) zeigt keinen negativen von Hauskatzen auf Bestände wild lebender Vogelarten an!⁴¹

Ein Katzenabschuss ist ohne Effekt auf die tierschutzrechtliche Problematik von „Streunerkatzen“. Tierschutz- und Naturschutzprobleme, die durch das Freilaufen oder die Verwilderung von Haustieren entstehen können, können nur durch präventive Maßnahmen^{42,43,44} bzw. über das Ordnungsrecht gelöst werden.

Eine in Einzelfällen theoretisch mögliche Naturschutzproblematik (aus NRW bislang unbekannt) ist durch Ausnahmeregelungen des BNatschG bereits abgedeckt.

Die Verwechslungsgefahr mit der streng geschützten Europäischen Wildkatze ist zu groß, eine Unterscheidung der beiden Unterarten im Feld oft unmöglich.

Es ist dringend erforderlich, ein Verbot des Hundeabschusses einzufügen (§ 25 ist entsprechend anzupassen).

⁴¹ Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LANUV & NWO 2013

⁴² „Paderborner Modell“: www.paderborn.de/vv/produkte/Ordnungsamt/109010100000061722.php

⁴³ Förderprogramm Katzenkastration: www.lanuv.nrw.de/agrar/foerderprogramme/katzen.htm

⁴⁴ „Katzenelend beenden“: Resolution der Mitgliederversammlung des Deutschen Tierschutzbunds, 02.10.2011

Die Zahl der abgeschossenen wildernden Hunde ist unerheblich (Jagdjahr 2016/17: 5!), weil Jäger meist selbst Hundehalter sind. Insofern besteht in der Praxis auch kein Abschreckungseffekt für Hundebesitzer, die Verordnungen ignorieren.

Der Fall des Westerwälder Wolfs zeigt eindrücklich, dass die Verwechslungsgefahr und die vorgegebene Verwechslung mit dem Wolf die Wiedereinwanderung des Wolfs gefährdet. Eine Unterscheidung zwischen Hund und Wolf ist im Feld nicht immer möglich.

§ 20 LJG Örtliche Verbote (Jagd in Schutzgebieten)

Die vorgeschlagene Änderung (Einvernehmensregelung mit der Jagdbehörde) lehnen wir ab. Jagdausübung bedeutet immer einen Eingriff in die Schutzgüter des Schutzgebiets, der mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Daher ist zur Sicherung der Schutzfunktionen ein Jagdverbot aufzustellen.

Wir fordern eine Formulierung gemäß folgenden Inhalts:

„In Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, Nationalparks, Wildnisgebieten und in Kernzonen von Biosphärengebieten besteht ein Jagdverbot. Die zuständige uNB kann bei Nachweis geeigneter Tatbestände wie Gefährdung öffentlicher Sicherheit zeitlich befristete Ausnahmen vom Jagdverbot erteilen.“

§ 25 LJG Inhalt des Jagdschutzes (Fütterungen)

Wir fordern, die Fütterungspflicht zu streichen und die Fütterung inklusive Lockfütterung (Kirrung) jagdbarer Arten auf den genehmigungspflichtigen Ausnahmefall zu beschränken.

Begründung: Die Fütterung von Paarhuferarten ist neben der Störung der sozialen Struktur durch jagdliche Tötung, der durch Jagd bedingten unnatürlichen Konzentration von Paarhuferbeständen auf Standorten, auf welchen eine Jagd nicht bis schwer möglich ist sowie des Mangels an geeignetem Lebensraummanagement bspw. mit Anbau nicht standortheimischer Pflanzenarten die Hauptursache für Konflikte zwischen Jagd auf der einen und Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite. Wild lebende und etablierte Tierarten bedürfen keinerlei Fütterung, auch nicht bei natürlichen Nahrungsengpässen wie hohe Schneelagen, Waldbrände etc. Die Verfügbarkeit von Nahrung ist einer der wesentlichen Regulatoren in Ökosystemen, unabhängig davon, ob es sich um naturnahe Ökosysteme oder Kulturlandschaftshabitate handelt. Daher ist es im Sinne der Konfliktvermeidung, aber auch im Sinne der Bewahrung der Biodiversität erforderlich, diese natürlichen Regulatoren nicht einzuschränken.

§ 30 LJG Jagdhunde (Jagdhundeausbildung am lebenden Tier)

Die Hundeausbildung am lebenden Tier ist sowohl im Falle der lebenden Ente (Abs. 4) als auch im Falle der Fuchsbaujagd (Abs. 5) nicht tierschutzgesetzkonform. Es liegt kein vernünftiger Grund gemäß § 1 Tierschutzgesetz für das Töten von Enten und Füchsen vor. Insofern besteht auch kein Grund für die entsprechende Ausbildung.

§ 31 LIG Aussetzen von Wild

Die geplanten Änderungen werden abgelehnt. Vielmehr ist ein vollständiges Verbot des Aussetzens von Tieren im Kontext des Jagdrechts einzusetzen.

Begründung: Das Aussetzen von Zuchtenten, Fasanen u.a. zum Zwecke des Abschusses, die daraus zum Teil abgeleitete Hege in Form einer Prädatorenbekämpfung ist nicht vereinbar mit dem Naturschutz- und dem Tierschutzrecht.

§ 37 BNatschG trifft bereits alle hierzu erforderlichen Regelungen.

§ 29 Fangjagdqualifikation, § 30 Verbotene Fanggeräte, § 32 Fangmethoden DVO LIG-NRW

Wir halten es für erforderlich, die Jagd mit Fallen als Verbot aufzunehmen.

Begründung: Es gibt keine Aufsicht, die sicherstellen könnte, dass Lebendfallen tierschutzgesetzkonform eingesetzt werden. Die Technik kann noch so ausgereift sein, sie hängt von dem Willen und der Fähigkeit der handelnden Person ab, diese vorschriftsmäßig zu bedienen. Eine Aufsicht über diese handelnde Person besteht in der Praxis meist nicht und kann absehbar nicht behördlich gewährleistet werden.

Weiterhin wird auch bei Lebendfallen der keineswegs seltene Stresstod von Tieren billigend in Kauf genommen. Dieser Umstand ist auch rechtlich problematisch, weil auch streng geschützte bzw. nicht dem Jagdrecht unterliegende Arten in Lebendfallen geraten können.

Es gibt ferner keine mittels Fallen verfolgte Tierart, für die ein gemäß § 1 Tierschutzgesetz vernünftiger Tötungsgrund besteht oder die aus anderen Beweggründen sinnvollerweise getötet werden sollte.

Der Einsatz von Lebendfallen ist bereits über das BNatschG vollumfänglich geregelt.

§ 39 Hege von Rotwild und Damwild, § 40 Begriffsbestimmungen, § 41 Verbreitungsgebiete, § 42 Wilddichte, § 43 Bejagung in den Freigeieten DVO LIG-NRW

Wir fordern die Aufgabe der oben benannten Paragraphen, insbesondere die Aufhebung von Verbreitungsgebieten bzw. Bewirtschaftungsbezirken.

Begründung: Der Rothirsch ist eine natürlich in NRW vorkommende und hier ursprünglich flächendeckend verbreitete Art. Sie ist als Schlüsselart, die u.a. durch Verbiss, Tritt, Kadaver und Kot Lebensgrundlagen für andere Artengemeinschaften bietet, von herausragender Bedeutung für die Biodiversität. Sie ist ferner aufgrund ihrer natürlichen Wanderbewegungen von maßgeblicher Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Dies trifft so auch auf den Damhirsch zu, mit der Einschränkung, dass diese Art nach gegenwärtigem Kenntnisstand in der jetzigen Warmzeit nicht in NRW verbreitet war. Dieser Umstand ist aber wohl der Folge geschuldet, dass eine natürliche Wiedereinwanderung nach der letzten Eiszeit durch den Menschen jagdlich verhindert wurde.

Eine künstliche, rein forstwirtschaftlich motivierte Eingrenzung des Verbreitungsgebiets ist naturschutzfachlich unhaltbar und widerspricht den Erklärungen der Landesregierung zur Bewahrung der Biodiversität. Es ist widersprüchlich, auf der einen Seite Biotopverbundachsen, Wildtierwegepläne und Wanderkorridore abzugrenzen, zu entwerfen und aufzubauen, diese aber für eine der Hauptzielarten, den Rothirsch, nur bedingt frei zugeben. Der BUND plädiert dafür, die

Bewirtschaftungsbezirke substanziell aufzugeben und den neu gefassten Begriff der Verbreitungsgebiete ohne Karten- oder Gebietsbegrenzung zu definieren.

Bei beiden Paarhuferarten handelt es sich um wilde bzw. etablierte und damit einheimische Tierarten dieses Lands. Eine zoo-ähnliche Behandlung gemäß Hege sowie durch eine Eingrenzung des Verbreitungsgebiets widerspricht nicht nur sämtlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen, sie induzieren aufgrund der unnatürlichen Einengung des Lebensraums Konflikte mit land- und forstwirtschaftlichen Ansprüchen.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Sticht
Landesvorsitzender